



# Bundesgesetz über die Gesichtsverhüllung

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. März 2019<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Pflicht zur Enthüllung des Gesichts

<sup>1</sup> Eine Person ist verpflichtet, einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Schweizer Behörde ihr Gesicht zu zeigen, wenn die Behörde, gestützt auf Bundesrecht und in Erfüllung ihrer Aufgabe, die Person identifizieren muss.

<sup>2</sup> Als Vertreterinnen und Vertreter einer Schweizer Behörde gelten auch:

- a. Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957<sup>3</sup>;
- b. Angestellte von Unternehmen nach dem Gütertransportgesetz vom 25. September 2015<sup>4</sup>;
- c. Angestellte von Unternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009<sup>5</sup>;
- d. Angestellte privater Organisationen, denen ein Transportunternehmen gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. Juni 2010<sup>6</sup> über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr Aufgaben des Sicherheitsdienstes übertragen hat; und
- e. Personen, die gestützt auf das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948<sup>7</sup> oder andere Bundesgesetze und kantonale Gesetze eingesetzt werden zur Gewährleistung der Sicherheit der Zivilluftfahrt.

1 SR 101  
2 BBI 2019 2913  
3 SR 742.101  
4 SR 742.41  
5 SR 745.1  
6 SR 745.2  
7 SR 748.0

**Art. 2** Nichtbefolgung der Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts

Wer einer wiederholten Aufforderung einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Schweizer Behörde zur Enthüllung des Gesichts keine Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

**Art. 3** Strafverfolgung und -beurteilung

Die Verfolgung und die Beurteilung der Straftaten nach diesem Gesetz obliegen den Kantonen.

**Art. 4** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot».

<sup>3</sup> Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

<sup>4</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.